

**Dep. 103 VII Nr. 6**

**Schele an Ernst August vom 4. Januar 1837**  
**– Übersetzung des französischen Originals –**

Seite 93 r

Euer Ehren,

Die Fragen, die mir Ihre Königliche Hoheit so freundlich war zu stellen, sind von allerhöchster Bedeutung; die diesbezüglichen Gesetze sind jedoch präzise und klar, so dass die Antwort dieser Fragen, will man innerhalb der Legalität bleiben, eindeutig und nicht zu bezweifeln ist. Diese Prüfung wird auch auf ganz normalem Wege die Frage aufwerfen, welcher Weg faktisch zu beschreiten ist, wenn man sich außerhalb der Legalität bewegt (en sortant de la légalité), und welche Folgen das Verfahren haben wird. Ich würde gerne in aller Demut Ihre Königliche Hoheit um Erlaubnis bitten, Ihr kurz den Stand der Gesetzgebung des deutschen Bundes darzustellen, die mit dieser Frage zusammenhängt und mit den Tatsachen, die sich in

Seite 93 v

Hannover ereignet haben, aus denen sich die Antworten auf die Fragen ergeben, die mir gestern seitens Ihrer Königlichen Hoheit gestellt wurden.

Die Schlussakte des Wiener Kongresses, "Wiener Kongress Schlussakte vom 15. Mai 1820" bestimmt in Artikel 56 (nunmehr deutsch zitiert, angepasste Rechtschreibung, AdÜ),

„dass eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege, wieder abgeändert werden könne.“, also nur mit Zustimmung der beiden Vertragsparteien (des deux parties contractantes).

Im Königreich Hannover, wo dieses Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, war die erste landständische Versammlung, die das Königreich hatte, die der Stände im Jahr 1819.

Seite 94 r

Die Regierung hat 1819 der provisorischen Versammlung der Generalstände (états généraux) empfohlen, diese Versammlung in endgültiger Form zu gründen und sie in zwei Kammern zu unterteilen. Da sich die provisorische Versammlung in dieser Frage nicht einigen konnte, hat sie ihre unterschiedlichen Stellungnahmen dem Ministerium vorgelegt und erklärt, dass sie die Entscheidung darüber allein Ihrer Majestät überlassen würde. Aufgrund dieser Erklärung, hatte der König von Gesetzes wegen das Recht, die Generalstände entsprechend seiner Sichtweise zu bilden. Diese Gründung (der ständischen Versammlung) fand statt und sie war gültig bis zur Bildung der neuen Verfassung von 1833. Neben der Gründung dieser Generalstände blieb jedoch die alte Verfassung des Landes in Kraft. Die Verfassung von 1933 ist die erste neue und schriftlich verfasste des Landes.

Seite 94 v

Aus der oben genannten Vorschrift des Wiener Kongresses und aus der Tatsache, auf die diese Vorschrift angewendet zu werden hat, folgt, dass die Gründung der Stände von 1819 und die alte bestehende Verfassung auf legalem Wege nicht verändert werden konnten ohne die beiderseitige Zustimmung des Souveräns und der bestehenden Stände. Diese Stände hatten ihre Erklärung zum Verfassungsentwurf vom 18. März 1833, der ihnen vom Ministerium zur Erörterung vorgelegt wurde, mit einigen recht wichtigen Einwänden versehen. Der gesetzlich vorgeschriebene Weg der Regierung wäre es demnach gewesen, erneut die Stände von 1819 einzuberufen und zu versuchen, zu einer Einigung hinsichtlich der strittigen Punkte zu kommen. Die Regierung ist diesen

Seite 95 r

Weg nicht gegangen, sondern rief in der Folge die neu formierten Stände zusammen und oktroyierte ihnen, ohne weitere Erörterung zuzulassen, die neue Verfassung auf. Diese Maßnahme ist eindeutig illegal, die Änderung der Verfassung und der Stände ist nichtig, und die derzeitige Verfassung kann mit diesem (Rechts-)Mittel – und ausschließlich damit - auf legale Weise angefochten werden, und zwar mit wohl unzweifelhaften Aussichten auf Erfolg. Ich hatte die Ehre, dies alles Ihrer Königlichen Hoheit in meiner Stellungnahme vom 8. Januar 1836 darzulegen und in dieser bis auf die Zeit vor 1819 und 1803 zurückzugehen, um zu beweisen, dass (wrtl: das, was damals existierte, 1819 legal geändert wurde, AdÜ) die im Jahr 1819 durchgeführten Änderungen legal waren. In Anwendung der Gesetze und der Fakten, die

Seite 95 v

die ich hier soeben aufgeführt habe, haben die Fragen, die mir Ihre Königliche Hoheit so gütig war zu stellen, meines Erachtens wie folgt beantwortet zu werden:

Die erste Frage:  
Ob es ratsam sei, die allgemeine  
Ständeversammlung in ihrer jetzigen Gestalt zu  
akzeptieren?

Diese Stände dürfen nicht akzeptiert werden, denn sie sind nichts anderes als eine Folgeerscheinung der Verfassung von 1833, die man verwerfen will. Sie beizubehalten wäre unvereinbar mit den Vorschriften der Schlussakte des Wiener Kongresses, die eine legale Änderung der Stände nur zulässt, wenn die bestehenden Stände ihr zugestimmt haben. Man kann also diesbezüglich legal nichts unternehmen, ohne die Stände von 1819 wieder einzusetzen (restaurieren), denen

Seite 96 r

man neue Vorschläge machen kann, falls die Wiedereinsetzung der Stände von 1819 nicht die Zustimmung der Regierung fände. Im Übrigen unterscheidet sich die Zusammensetzung der Stände von 1819 und 1833 nur geringfügig, und die einen sind etwa soviel wert wie die anderen.

Fragen zwei und drei:

Hat Ihre Königliche Hoheit jegliche Freiheit, die Verfassung von 1833 zu verwerfen oder zu ändern, wenn die Stände in ihrer jetzigen Form akzeptiert werden?

Beide Fragen finden ihre Lösung in der Antwort auf die erste Frage: Denn die einzige Anfechtungsgrundlage gegen die jetzige Verfassung ist ihre Nichtigkeit, die sich daraus ergibt, dass die Vorschriften der Schlussakte von Wien nicht berücksichtigt wurden. Daraus ergibt sich,

Seite 96 v

dass sowohl Verfassung wie Stände beide parallel entweder bestehen bleiben oder abgeschafft werden: Wir müssen mit unbedingter Notwendigkeit auf die Institutionen von 1819 zurückgreifen. Man kann dann diesen Ständen neue Vorschläge machen, aus denen im Falle ihrer Zustimmung neue Gesetze entstünden. Wollte man die Verfassung nicht aufgrund von fehlenden Formalien, sondern inhaltlich anfechten, weil man ausführt, dass die eine oder andere Vorschrift den Rechten des Königs widerspricht oder den Grundsätzen einer guten Regierungstätigkeit usw., so wäre ein solches Vorhaben außerordentlich schwer zu realisieren. Erstens, weil alles, was den Inhalt und nicht die Form betrifft, streitbefangen ist, und dann, weil genau diese Vorschriften, die wir streichen wollen, sich in noch liberalerer Form in anderen deutschen Verfassungen wiederfinden. Die Bundesversammlung wäre zumindest diesbezüglich gespalten, das Ergebnis angesichts der allgemeinen Stimmungslage äußerst unsicher.



Seite 97 r

Die souveränen Herrscher mit Civilliste werden ihren Ständen nicht missfallen wollen, indem sie gegen dieses Prinzip zugunsten des Königs von Hannover abstimmen; sie dürfen es nicht einmal, und Gleiches gilt auch für die anderen Vorschriften, deren Anwendung sie laut ihrer Verfassung zu befolgen haben. Das hieße auch noch nicht, Tabula rasa mit der neuen Verfassung zu machen, es bliebe noch immer zu viel. Die erst genannte Möglichkeit der Anfechtung ist unendlich sicherer, müheloser und vielversprechender.

Vierte Frage:

Ob Ihre Königliche Hoheit für den Fall, dass man die derzeitigen Stände nicht anerkennt, nicht argumentieren könnte, dass Sie bereit sei,

Seite 97 v

die Provinzial-Stände mit mehr Macht auszustatten, indem man pro Provinz einen Landrat beruft, der in Hannover über die Fragen, die man ihm vorlegt, entscheiden darf, und zusätzlich die Stelle eines Staatsrats schafft?

Eine solche Struktur könnte, angesichts der Tatsache, wie Menschen sich in großen Versammlungen nun einmal verhalten, und unter bestimmten Voraussetzungen, der besten vielleicht für das wahre Wohl des Volkes, vielleicht sogar den Wünschen vieler entsprechen, die den Ständeversammlungen nicht besonders gewogen sind. Diese Regierungsform nähert sich fast einer absoluten Monarchie, da die Provinzialstände niemals einen anderen Einfluss auf die großen Entscheidungen haben werden als die von Ratgebern, deren Ratschläge man annehmen kann oder auch nicht, und die abgeordneten Landräte

Seite 98 r

werden kein Vetorecht haben wie die beiden Kammern; ihre Befugnisse wären also oft null und nichtig, und möglicherweise würden sie mehr Schaden damit in ihren Reihen anrichten als in großen Versammlungen. Würden aber in diesen ständischen Provinzvertretungen die konservativen Elemente des Adels überwiegen, ebenso wie im engeren Rat (*conseil privé*) oder Ständerat (*conseil d'Etat*), könnte diese Regierungsform die glücklichste Lösung von allen sein, weil nämlich der ministerielle Absolutismus (*absolutisme ministériel*) gemildert würde einzig und allein durch die moralische Ausstrahlungskraft eines Souveräns, der bereit wäre, die Mitglieder der ständischen Provinzvertretungen und des engeren Rats (*conseil privé*) zu empfangen und ihnen zuzuhören. Nach den Erfahrungen, die ich mit den Ständen gemacht habe, könnte auch ich einer solchen Regierungsform

Seite 98 v

zugeneigt sein, auch wenn ich zugeben muss, dass für den Fall, dass ein Ministerium einem üblen System ausgeliefert ist, der Widerstand der Ständeversammlung sehr nützlich sein kann; leider muss ich aber feststellen, dass die Stände im allgemeinen dem Ministerium nur behilflich sind und dass die erste Kammer, die in einer solchen Zeit die einzig mögliche Opposition darstellt, nicht in ausreichendem Maße dem entspricht, was sie zu sein hätte. Ihre Position gegenüber der gemeinsam mit der zweiten Kammer agierenden Regierung ist in diesem Land auch schwierig. Das Misstrauen, das mir der Adel einflößt, die Unnachgiebigkeit der einen sowie die Ignoranz der anderen, könnten mich fast zur Verzweiflung bringen angesichts der Institution der (Adels-, AdÜ)Stände selbst, die doch so

Seite 99 r

edel, so großartig und für Souverän und Land so nützlich sein könnten, wenn sie denn wären, was sie sein sollten. Aber, Euer Ehren, abgesehen von diesem Gesichtspunkt und dem Vorteil, den eine solche Form der Monarchie mit sich brächte, sehe ich keinerlei rechtliche Möglichkeit, sie zu verwirklichen. Die ehemalige Verfassung der Provinzialstände ist durch die Einführung der Stände im Jahr 1819 abgeschafft und legalisiert durch die Gesetze des Deutschen Bundes. Letztere Einrichtung (der deutsche Bund, AdÜ) ist nach wie vor existent, fest verankert und nicht anfechtbar, solange man sich innerhalb der Legalität bewegt. Im Übrigen wäre es nach der alten Verfassung nicht unzweifelhaft (zu bezweifeln, AdÜ), ob die ständischen Vertretungen der Provinzen das Recht hätten, Steuern zu erheben.

Seite 99 v

Wenn jedoch der Finanzbedarf des Landes sogenannte indirekte Abgaben erforderlich macht, wie beispielsweise Einreiseabgaben, Verbrauchssteuern usw., was macht man dann, um eine allgemeine Zustimmung der verschiedenen Provinzen zu Abgaben zu bekommen, die jedoch ihrer Natur nach einheitlich sein müssen? Die Fakten zwingen uns, entweder der Institution der Generalstände zuzustimmen oder einem reinen Absolutismus. Da ein legaler Weg nicht offensteht, um die Generalstände loszuwerden, komme ich nun zur Erörterung einer De-Facto-Lösung außerhalb der Legalität. Ich möchte annehmen, dass Ihre Königliche Hoheit auf wenig oder gar keinen Widerstand im Lande stieße, da die Basis

Seite 100 r

dieser Art Regierung nicht weniger der Legalität entbehrte:  
Eine Partei, entweder im Land oder im Ministerium, könnte sich eines Tages des Vorwurfs der Illegalität bedienen wie dies auch bereits heute bezüglich der Verfassung von 1833 geschieht, und zwar mit noch eindeutigeren Argumenten. Dann könnte die Situation des Königsreichs sehr kritisch werden. Die einen werden sich auf die Verfassung von 1819 berufen, die anderen fordern eine neue Lösung, die schlechter ausfallen könnte als alles, was man bislang hatte. Aber diese Annahme, dass der Weg über die Fakten, den ich ansprach, und die Wiedereinführung der Provinzstände führt, kann auch falsch sein. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die zweite Kammer

Seite 100 v

oder, falls das nicht zutrifft, mehrere Städte und einige Gemeinden Klage einreichen bei der Bundes-Versammlung des Deutschen Bundes. Damit würde die Angelegenheit überaus unangenehm und heikel, denn die Bundesversammlung kann die Abschaffung der Stände, die 1819 legal gegründet wurden, nicht sanktionieren. Selbst wenn Preußen und Österreich es wünschten, könnten sie dies nicht befürworten. Es widerspricht auch den wohl bekannten Prinzipien des Prinzen Metternich, der sich vor allem für die Einhaltung der etablierten Ordnung ausspricht und die Akzeptanz des *Fait accompli*, vor allem wenn Aufstände und Unruhen im Volk zu befürchten sind. In einem Schreiben, das er als Depesche über die Führung von Staatsgeschäften (*dépêche d'instruction politique*) dem Ministerpräsidenten von Baden, Freiherr von Berstett, zugehen ließ, um die letzterer gebeten hatte,



Seite 101 r

empfiehlt er allen Fürsten des deutschen Bundes, dieses Prinzip zu befolgen. Er geht sogar so weit zu sagen: „Von der bestehenden Ordnung darf nicht abgewichen werden, unabhängig welchen Ursprungs diese ist“. Seitens der Bundesversammlung des Deutschen Bundes gibt es wohl deshalb nichts zu erhoffen. Möglicherweise werden die Ständeversammlungen und die modernen Verfassungen eines Tages in Deutschland abgeschafft; ein solcher Zeitpunkt ist jedoch noch nicht gekommen. Nach diesen Betrachtungen, Euer Gnaden, kann ich also mit (gutem, AdÜ) Gewissen nicht zu einer Abschaffung der Stände von 1819 mittels einer Anordnung (acte de fait) seitens Ihrer Königlichen Hoheit raten. Ich möchte auch nicht vorgeben, dass ich

Seite 101 v

die einzige, aber sehr vage Möglichkeit, die Ihre Königliche Hoheit aufzeigt, unterstütze, nämlich die Stände, „die dann die von 1819 sein müssten“ einzuberufen, um ihnen mitzuteilen, dass die Provinzialstände ihnen vorzuziehen seien und dass sie dieser Regelung zustimmen mögen. Dies ist absolut undurchführbar und bar jeglicher Erfolgsaussichten. Die Erklärung, die man ihnen vorlegen müsste, ist etwa folgende: „Dass die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt habe, dass die jährliche, sehr aufwändige, allgemeine Versammlung begleitet gewesen sei von mehreren schweren Missständen; dass die Familienväter und die Beamten über mehrere Monate von ihren Familien und ihren Aufgaben

*J. Ipsen/G. Marfels* (Hrsg.)

Macht *versus* Recht in Dokumenten

2017

ferngehalten worden seien, was zu einer hohen,  
öffentlichen Kostenbelastung geführt habe und zu  
Verdrossenheit gegenüber öffentlichen Angelegenheiten;

Seite 102 r

dass das Ministerium zu sehr damit beschäftigt sei, die  
Ständeversammlungen vorzubereiten und damit die  
erforderliche Zeit verlöre, die internen Angelegenheiten zu  
verwalten, und  
dass die Nation, überhäuft gleich einem Gesundbrunnen  
mit Argumenten seitens der Redner aus den Ständen  
frustriert sei von den Fakten,  
dass die sehr angemessenen Anliegen der Provinz nur zu  
häufig in der allgemeinen Ständeversammlung unbeachtet  
blieben, und

dass hinsichtlich indirekter aber für das gesamte Königreich (geltender, AdÜ) allgemeiner Steuern, es unbegründet sei, anzunehmen, dass die Abgeordneten der Provinzen, die zu diesem Zweck nach Hannover bestellt würden, in ihren Sitzungen mit den Ministern und dem engeren Rat etwa genau soviel Aufmerksamkeit für ihre Provinz erregen könnten

Seite 102 v

wie drei oder vier Provinzabgeordnete in einer jeden Kammer ;  
dass die Erfahrung den Provinzen gezeigt habe, dass ihr Beitrag eher illusorisch als real gewesen sei und  
dass die Interessen der Provinz viel besser nach Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung vertreten sein würden, ohne dabei die Interessen des Königreichs zu

verletzten, über die die Regierung durch ihre für alle bestehende Fürsorgepflicht wachen würde.

Diese dem Eigeninteresse der Provinzen entgegenkommende, verführerische Sprache wird mit Sicherheit Zustimmung finden, und ich sehe wirklich nicht, warum es nicht möglich sein sollte, dass die Weisen der Zusammensetzung von 1819 ..... erstaunter sein müssten

Seite 103 r

über all ihre großen enttäuschten Illusionen, nicht tun sollten, was früher die dänischen Stände getan haben, die sich doch freiwillig lossagten von ihren Ansprüchen, von denen sie keinen rechten Gebrauch machen konnten. Zu diesem Punkt, Euer Ehren, wäre eine Abhandlung zu

*J. Ipsen/G. Marfels* (Hrsg.)

Macht *versus* Recht in Dokumenten

2017

erstellen über die städtische und ländliche Generation dieses Jahrhunderts. Nach dem man mit dem repräsentativen (Regierungs-, AdÜ)System in Berührung gekommen ist, ist sie nunmehr vielleicht wieder geneigt, diesen Versuch zu (unleserlich), dessen Erfolg ich allerdings nicht garantieren möchte. Dann würde alles auf gesetzlichem Wege zerstört, und man finge wieder bei 1803 an.

Die fünfte und letzte Frage Ihrer Königlichen Hoheit:

„In welcher Weise dies alles bewerkstelligt werden kann, und wie man das ehemalige patriarchalische System wieder herstellen können, das zum Wohle des Volkes zwischen dem Souverän und dem Land bestand?“

Seite 103 v

Ich glaube, dass zunächst Ihre Königliche Hoheit weiterhin treu zu Ihren Absichten stehen, aber diese Fragen derzeit nicht ansprechen sollte, um jegliche Aufruhr und jegliche

*J. Ipsen/G. Marfels* (Hrsg.)

Macht *versus* Recht in Dokumenten

2017

Unsicherheit im Land zu vermeiden und weiterhin nicht auf Fragen reagieren sollte, die Ihr seitens Ministern oder sonstiger Personen diesbezüglich gestellt werden könnten. Ihre Königliche Hoheit wird sicherlich zu dem Zeitpunkt (an die Macht, AdÜ) kommen, den die Vorsehung für Sie als entscheidend bestimmt haben wird. Ihre Königliche Hoheit könnte dann zunächst eine sehr kurze Proklamation lediglich an die Untergebenen über Ihre Inthronisierung richten, ähnlich der regierenden Majestät, ohne von der Ehre der...

(unleserlich) oder der Einberufung der Stände zu sprechen. Sollten sie zufällig versammelt sein, könnte Ihre Königliche Hoheit sie im Folgenden auflösen ohne ihnen einen einzigen weiteren Sitzungstag zu gestatten, was als Anerkennung interpretiert werden könnte. Ihre Königliche Hoheit wird dann einige wenige Wochen der gründlichen und reiflichen Prüfung der Resolution widmen, die Sie zu der Verfassung kundtun will. Gelehrte Publizisten werden die Frage der Abschaffung der derzeitigen Verfassung von 1833 zu prüfen haben. Die Lösung dieser Frage erfordert nicht viel Zeit; sie ist sehr einfach: Ihre Königliche Hoheit veröffentlicht das Proklamations-“Patent“ inklusive der Resolution bezüglich der Verfassung.

Hinsichtlich der Wiedereinführung (restauration, AdÜ) dieses guten patriarchalischen Systems (wrtl: schönen patriarchalischen Position, AdÜ) der alten Zeiten,



die Ihre Königliche Hoheit von ganzem Herzen (mit seinem so generösen Herzen, AdÜ) wieder aufleben lassen möchte: es wird schwierig werden, dies wieder einzuführen, da man die Grundlagen zerstört hat. Die inneren Beziehungen beruhten viel mehr auf den Lehnsrechten des Souveräns zu seinen Bauern als auf denen des Souveräns (unverständlich, AdÜ). Der Bauer war zwar abhängig von seinem Lehnsherrn, durfte aber auch alles von ihm erhoffen, so dass seine Situation der zwischen einem Kind und seinem Vater vergleichbar war, eine so ehrenwerte und für das Volk so glückliche Beziehung, die deshalb patriarchalisch genannt werden durfte. Heute ist der Bauer in seiner traurigen Freiheit allen Gefahren des Lebens ausgeliefert, der feudale Schutz, dieses innigliche Verhältnis (ce bien intime, AdÜ) zwischen Souverän, Volk und Adel ist erloschen. Ich sehe keinen Weg, diesen Geist von einst wieder aufleben zu lassen.

Ich war bemüht, Euer Ehren, meiner Überzeugung entsprechend auf die wichtigen Fragen zu antworten, die mir Ihre Königliche Hoheit gütigst hat zukommen lassen. Ich bitte Sie inständig, meine Antworten mit Nachsicht dahingehend zu betrachten, als meine Absicht von dem Wunsch nach Wahrhaftigkeit getragen war.

Mit dem allerhöchsten Respekt, Euer Ehren, Königliche Hoheit,  
verbleibe ich Ihr stets ergebener und stets treuer Diener  
Schele